

Neue rechtswissenschaftliche Untersuchung zum Stand der KPD-/SED-Diktatur-Unrechtsaufarbeitung deckt schwere und weitreichende Defizite auf:

in der neuen, Anfang November erscheinenden ZOV 2011 (Heft 5), Seite 190 ff.

Vorabdruck - Auszug - Vorschau zu :

Dr. Johannes Wasmuth / Julius Albrecht Kempe,

An welchen rechtsstaatlichen Fehlleistungen sind weite Bereiche der wiedergutmachungsrechtlichen Aufarbeitung des SED-Unrechts gescheitert ?

- Teil 1: Überblick

I. Notwendigkeit einer grundsätzlichen Untersuchung rechtsstaatlicher Defizite bei der Aufarbeitung von SED-Unrecht

Als es galt, infolge des Untergangs der DDR das SED-Unrecht aufzuarbeiten, bestand zwar grundsätzlich Einigkeit über die Unmöglichkeit, sämtliche Maßnahmen des SED-Regimes, die nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprachen, bereinigen zu können. Dagegen stand ebenfalls außer Zweifel, dass sich die schwerwiegenden rechtsstaatlichen Mängel bei der Aufarbeitung von NS-Unrecht bei der Wiedergutmachung für geschehenes kommunistisches Unrecht in SBZ und DDR nicht wiederholen sollten.

Deshalb wurde 1990 von beiden deutschen Staaten nicht in Abrede gestellt, dass insbesondere solche staatlichen Unrechtsakte, die der politischen Verfolgung zur Durchsetzung der kommunistischen Staatsideologie dienten und mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar waren, grundsätzlich keinen Bestand im wiedervereinigten Deutschland haben sollten. [1]

Bis zum Abschluss des Einigungsvertrages wurde dazu allerdings Einigkeit lediglich wegen des strafrechtlich verübten Unrechts erzielt. [2]

An der Notwendigkeit einer entsprechenden Rehabilitierung wegen verwaltungsrechtlich verübter politischer Verfolgung ist indes ebenfalls kein Zweifel gelassen worden. Vielmehr heißt es zu verwaltungsrechtlichen und betrieblichen Verfolgungsmaßnahmen in der Denk-

1] Entsprechende Initiativen gingen vor dem 3. 10. 1990 dazu insbesondere von Seiten der DDR-Volkskammer aus, die mit dem Erlass der Rehabilitierungsgesetzes vom 6. 9. 1990 (GBl. I S. 1459) ihren Abschluss fanden und in § 18f. RehaG-DDR nicht nur deutsche Maßnahmen unter sowjetischer Besatzungshoheit, sondern – trotz seinerzeit von der UdSSR geäußelter Einwendungen – auch Maßnahmen sowjetischer Organe erfasste. Damit hatte sich der DDR-Gesetzgeber auch über ein gegenteiliges Votum des DDR-Ministerrats hinweggesetzt.

2] Vgl. Art. 17 EVertr.; insofern blieben von den strafrechtlichen Maßnahmen erfassenden Teilen des DDR-RehaG wesentliche nach dem 3. 10. 1990 in Kraft (RehaG-Alt gem. NachtrVb. v. 18.09.1990).

schrift zum Einigungsvertrag [3] ausdrücklich: „Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung gehört zu den vordringlichsten Aufgaben im Zusammenhang mit der Herstellung der staatlichen Einheit.“ Im Übrigen werde „es Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers sein, unverzüglich die gesetzliche Grundlage für eine Rehabilitierung der Opfer des SED-Regimes zu schaffen.“

1. SED-Unrecht erfassende Wiedergutmachungsgesetzgebung

Damit sollten nicht nur solche Unrechtsakte in SBZ und DDR lückenlos aufgearbeitet werden, die bereits nach Grundgesetz bzw. geltendem Völkerrecht wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen elementare Prinzipien der Gerechtigkeit [4] oder gegen allgemein in der Völkergemeinschaft anerkannte Menschenrechte [5] und somit gegen die sog. Radbruchsche Formel [6] nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG per se als unwirksam zu behandeln sind. Vielmehr sollte auch diesen strengen Maßstab noch nicht erfüllendem Verfolgungsunrecht die Weitergeltung abzusprechen sein.[7] Damit sollten auch solche Maßnahmen politischer Verfolgung aufgehoben werden, die lediglich politisch motivierte Strafmaßnahmen oder sonst rechtsstaats- und verfassungswidrige Entscheidungen waren. [8]

Außerdem musste nicht zuletzt u.a. aufgrund von Vereinbarungen mit den westlichen Alliierten eine Wiedergutmachung wegen der NS-Verfolgung nachgeholt werden, die in SBZ und DDR aus ideologischen Gründen unterblieben war. Statt dessen hatte das SED-Regime nicht zuletzt während der kommunistischen Machtursupation, namentlich mit der „Boden- und Wirtschaftsreform“, verschleiert, dass diese nichtigen NS-Verfolgungsakte zur Begründung von Staatseigentum tatsächlich als wirksam fortgeltend behandelt worden waren. [8a]

Darüber hinaus sollten gar Vermögensschädigungen, die nicht einmal den Grad des Unrechts politischer Verfolgung erreicht hatten, sondern dessen Unrecht sich in der Entschädigungslosigkeit oder in einer diskriminierend geringen Entschädigung des Vermögenszugriffs erschöpfte, im Grundsatz vom Gesetzgeber neu zu begründende Rückgabe- oder jedenfalls Entschädigungsansprüche auslösen (sog. Gemeinsame Erklärung vom 15. 06. 1990 [9]).....

...Die gesetzliche Regelungen und ihre Verzögerungen...

2. Rechtsstaatliche Fehlleistungen bei der Anwendung des für SED-Unrecht geltenden Wiedergutmachungsrechts

Nach mehr als 20 Jahren seit Wiederherstellung der deutschen Einheit lässt sich dagegen feststellen, dass ...

...zum Beispiel systematische rechtsstaatliche Fehlentwicklungen sich daran festmachen, dass

3] BT-Drucks. 11/7760, S. 355 (357), Bundestag, Homepage; sowie abgedr. in: Stern/Schmidt-Bleibtreu, Verträge und Rechtsakte zur Deutschen Einheit, Bd. 2, Einigungsvertrag und Wahlvertrag mit Vertragsgesetzen, Begründungen, Erläuterungen und Materialien, 1990, S. 141.

4] Vgl. dazu bereits BVerfGE 23, 98 <106> unter Berufung auf BVerfGE 3, 58 <119>; BVerfGE 6, 132 <198>.

5] Vgl. nur: „StrRehaG“ BVerfGE 101, 275 <288> m.w.N.; „Bodenreform III“ BVerfGE 112, 1 <27f.>.

6] Vgl. nur: „Mauerschüsse“ BVerfGE 95, 96 <133>; „Rechtsbeugung“ BVerfG, NJW 1998, 2585.

7] Vgl. dazu für Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsakte der DDR auch: Art. 18 I Satz 3 iVm. Art. 17 EVertr.; Art. 18 II EVertr. (Kassation bis 1992); Art. 19 Satz 2 EVertr., die trotz ihrer nach Art. 18 I Satz 1 und Art. 19 Satz 1 grundsätzlich fortbestehenden Wirksamkeit wegen ihrer bloßen Rechtsstaatswidrigkeit dennoch aufgehoben werden können sollen.

8] Vgl. Art. 17 Satz , Art. 18 I Satz 3, Art. 19 Satz 2 EVertr.

8a] im Übrigen unter eklatantem Verstoß gegen *verbindliches und gemeinsames* Besatzungsrecht; vgl. auch zur unheilbaren Nichtigkeit, BVerfGE 23, 98 <106>, auch oben Fn. 4.

9] Dazu dann Art. 41 I EVertr. iVm. Nr. 3 Satz 1, lit. b und c, Nr. 7 und 8 GemErkl.

der gegen den Klassen- und auch späteren Staatsfeind gerichtete Verfolgungscharakter auffallend häufig verkannt wurde. An diesem Manko war bereits ein beträchtlicher Teil der Aufarbeitung auch des NS-Unrechts gescheitert... Solche Fallgruppen sind etwa u. a. verfolgungsbedingte Unterbringungen in Kinderheimen und Jugendhöfen, berufsrechtliche Benachteiligungen, verdeckte Maßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit (auch bei Ausreisefällen) usw. ...

Weitgehend unterblieben ist zudem die Aufarbeitung des Verfolgungsunrechts, dass vornehmlich unter dem Deckmantel der Entnazifizierung begangen wurde und dadurch gekennzeichnet ist, dass es den seinerzeit stalinistisch geprägten Kommunisten nach der Ideologie des kommunistischen Antifaschismus grundsätzlich nicht um die Verfolgung tatsächlicher NS-Verbrecher [18a], sondern in erster Linie um die Vernichtung und Ausschaltung des als Nazi- und Kriegsverbrecher beschuldigten Klassen- oder Staatsfeindes ging. Paradigmatisch für diesen Machtmissbrauch sind insbesondere die willkürlichen Verfolgungsaktionen, die von den marxistisch-leninistischen Machthabern in der SBZ mit den Begriffen der „Antifaschistisch-demokratischen Bodenreform“ und der „Wirtschaftsreform“ allein aus Propagandagründen bezeichnet worden sind, obgleich die gegenüber den Betroffenen ergriffenen Maßnahmen unmittelbar ihrer wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Vernichtung und Kaltstellung dienten und mit den Begriffen „Boden- oder Wirtschaftsreform“ schlicht nichts gemein hatten [18b]...

...auch hier haben Fachgerichte regelmäßig Fehlleistungen vollbracht und Rehabilitierungen scheitern lassen, obgleich der damit verbundene Machtmissbrauch staatlicher Gewalt schwerwiegend gegen elementare Prinzipien der Gerechtigkeit, gegen allgemein in der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannte Menschenrechte und damit gegen die sog. Radbruchsche Formel verstoßen hat, und deshalb schon nach der Ewigkeitsklausel des Art. 79 III GG nicht als fortwirkendes Recht anerkannt werden darf. [20]

II. Skizzierung der anzustellenden Fehleranalyse

1. Unterschiedliche Formen des SED-Unrechts in SBZ und DDR

2. Verfassungs- und völkerrechtliche Vorgaben für die Aufarbeitung von SED-Unrecht

18a] und ja noch weniger um eine NS-Unrechts-Wiedergutmachung oder -Korrektur ging (vgl. nur oben II. mit Fn. 8a).

18b] So werden dann auch diese Maßnahmen nach „sowjetischem Vorbild“ – wie das Bundesjustizministerium nicht müde wird zu betonen – im einstigen „Mutterland“ ganz anders als in Deutschland nicht verharmlost und schön gefärbt, sondern schon seit dem ersten Rehabilitierungserlass (noch) des Obersten Sowjets der UdSSR vom 16. 01. 1989 als elementarste Menschenrechtsverletzungen geächtet, und unterliegen sie seitdem in der UdSSR, heute in Russland der Rehabilitierungspflicht.

20] vgl. nur: BVerfGE 23, 98 <106>; BVerfGE 101, 275 <288>; BVerfGE 95, 96 <132>; BVerfGE 112, 1 <27f.>; dies gilt auch vermögensmäßig BVerfGE 101, 239 <268>.

3. Einfachrechtliches System für die Wiedergutmachung von Unrecht des SED-Regimes: Rehabilitierungsrecht und Recht der offenen vermögensfragen mit strikt getrennten Sach- und Normbereichen

Dabei wird gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für „vor“- bzw. „überkonstitutionelles“ Unrecht – das sich räumlich wie zeitlich nicht unter dem Geltungsbereich des Grundgesetzes zugetragen hat – neben der Untersuchung der Typologie und der Schwere und Intensität der jeweiligen Menschenrechtsverletzungen zu beachten und zu unterscheiden sein:

Unrecht, das schwerwiegend gegen allgemein in der Völkergemeinschaft anerkannte Menschenrechte und damit auch gegen die „Radbruchsche Formel“ verstoßen hat. Es kann im Rechtsstaat nicht anerkannt werden. Eine Fortgeltung scheidet verfassungsrechtlich bereits an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG. Dazu wird näher herauszuarbeiten sein, welche Unrechtsakte des marxistisch-leninistischen Regimes einen derartigen Unrechtsgrad aufgewiesen haben...; jedenfalls gehören hierzu ebenso die „Todesschüsse an der Mauer“ wie etwa auch die sog. „Waldheimer Prozesse“ und auch die übrigen sog. „SMAD-Befehl Nr. 201-Fälle“, beide waren wiederum untrennbar mit der Machtursupationsgewalt der „Boden- und Wirtschaftsreform“ untrennbar verwoben [27a]; und auch der defizitäre teils konterkarierte Umgang mit den zunächst sowjetischen (ab 1989), dann russischen Rehabilitierungen (ab 1992) zu den „NKWD-Verfolgungen“ und Sondermilitärtribunal- (SMT-)Verurteilungen (auch Letztere gelten ohnehin in der BRD seit 1956 als nichtig [27b]) wird mit einzubeziehen sein...

Weniger schwerwiegendes (vorkonstitutionelles) SED-Unrecht – wie etwa das in Art. 41 EVertr. mit der GemErkl. geregelte (ledigliche) Vermögensunrecht – kann dagegen allein an den wenig klar konturierten, gleichwohl auch in Art. 79 III GG wurzelnden Maßstäben des Lastenverteilungs- und -Ausgleichsrecht des Sozialstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 1 GG gemessen werden, das verlangt, dass die staatliche Gemeinschaft Lasten mitträgt, die aus einem von der Gesamtheit zu tragenden Schicksal entstanden sind, und mehr oder weniger zufällig nur einzelne Bürger oder bestimmte Gruppen von ihnen getroffen hat; hierbei hat der Gesetzgeber seit jeher einen weiten Gestaltungsspielraum. [27c]

Bei solchen Grundlagen und Prämissen sind daher die strikt getrennten Sach- und Normbereiche des jeweiligen „Unrechts anderer Art“ (vgl. BVerfGE 94, 12 <45> – für Rehabilitierungsrecht (auch vermögensmäßig) oder (lediglich) Vermögens(un)recht – schon vordefiniert.

27a] Vgl. nur: BVerfGE 101, 239 <268>; Beschl. vom 04.07.2003 – BVerfG 1 BvR 834/02 – <Abs. 16>, BVerfGK 1, 227 = ZOV 2003, 304.

27b] Vgl. nur: Erlass des Bundesministeriums der Justiz vom 5. 3. 1956 (Az.: 4240 – 1 23891/55); *Maurach*, Die Kriegsverbrecherprozesse gegen deutsche Gefangene in der Sowjetunion (Arbeitsgemeinschaft vom Roten Kreuz, 1950); mit neuem historischen Erkenntnistand, *Hilger/Schmeitzner/Schmidt* (hrsg.), Sowjetische Militärtribunale, Bd. 2, Die Verurteilung deutscher Zivilisten 1945 – 1955, 2003.

27c] Vgl. nur: „EALG“, BVerfGE 102, 254 <298>; „Bodenreform I“, BVerfGE 84, 90 <130f.>.

4. Grundlegend unterschiedliche Ansätze von BVerfG und Fachgerichten bei der Anwendung von Rehabilitierungsrecht und Recht der offenen Vermögensfragen und maßgebliche Defizite der fachgerichtlichen Rechtsprechung

Hier wird neben den Fehlleistungen der Fachgerichte nicht nur auf die unheilbaren Widersprüche und Gegensätze einzugehen sein, sondern auch noch die Folgefrage aufgeworfen, warum und auf welche Art und Weise diese Fehlentwicklung einen solchen Umfang annehmen konnte oder etwa gar hierzu angeleitet wurde?

5. Der rechtsstaatswidrige Beitrag der Bundesministerien der Finanzen und der Justiz und (weitere) Defizite bei der Aufarbeitung durch Rechtswissenschaft und zeithistorische Forschung

... Denn soweit die Rechtsprechung der Fachgerichte ... die tatsächliche Rechtslage verkannt hat, kommt dies nicht von ungefähr. Hier wird (daher) zu zeigen sein, dass die vom Bundesverwaltungsgericht zunächst aufgegriffenen Auslegungsansätze auf eingehende Stellungnahmen und Materialien, die in den Bundesministerien der Finanzen und Justiz entwickelt wurden, zurückgehen. Darin wurde nicht nur der angebliche Vorrang des „*Rechts offener Vermögensfragen*“ vor dem *Rehabilitierungsrecht* konstruiert und erfunden, vielmehr ist das tatsächlich geschehene Unrecht auch systematisch als bloßer (zufälliger) Kriegsfolgeschaden verfälscht, hingegen die weit schwerer wiegende (Art. 79 III GG mit „Radbruch-Formel“) gezielte Verfolgungswillkür (vgl. nur [18b]) negiert und unverantwortlich schön gefärbt worden.[30]

6. Folgen unterbliebener Aufarbeitung von SED-Unrecht

7. Verbleibende Aufgaben bei der Aufarbeitung des Unrechts des SED-Regimes nach geltendem Wiedergutmachungsrecht und Korrekturbedarf durch den Gesetzgeber

Schon bei dieser *tour d'horizon* wird offenkundig, dass noch vieles nachzuholen und nachzubessern ist, und wohl Gesetzeskorrekturen, insbes. für schon endgültig abgeschlossene Rehabilitierungsverfahren fast unausweichlich sein dürften.

Die [OnlineZeitschrift WiROZ](#) wird begleitend zu dieser Untersuchungs- und Beitragsreihe bisher unbekannte und / oder nicht zugängliche Materialien, Sachverhalte und Dokumente ergänzend veröffentlichen.

(copyright © , www.WiROZ.com , wwd, 01.11.2011, Leipzig)

30] Vgl. zu ähnlichen Vorgängen im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (Petitionsnummern: 4-16-07-352-016886; auch 4-15-07-352-031194) nur das aktuelle Verfahren – BVerwG 7 C 4.11 - (mündl. Verhandlung am 3. Nov. 2011); vorgeh. Urteil vom 05. 10. 2010 - [OVG Berlin-Bbg 1 B 13.10 -](#)